

GROÙE KREISSTADT HERRENBERG

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer Vom 08.05.2007

*(in der redaktionell ergänzten
Fassung der Änderungen
vom 16.12.2008
vom 10.11.2009
vom 26.10.2010
vom 22.11.2011
vom 22.03.2016)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. V. m. den §§ 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der GroÙen Kreisstadt Herrenberg am 08.05.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

(1) Die Stadt Herrenberg erhebt eine Vergnügungssteuer. Steuergegenstand ist das Vergnügen, das durch die Benutzung der in Abs. 2 genannten Geräte oder Einrichtungen angestrebt wird.

(2) Der Vergnügungssteuer unterliegen:

Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnliche Geräte einschließlich zum Spielen geeignete Computer, sowie Einrichtungen für andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit im Sinne von § 33d der Gewerbeordnung, die in

- a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen i.S.v. § 33i der Gewerbeordnung in der jeweils gültigen Fassung
- b) Gaststätten, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten

gegen Entgelt zum Betrieb bereitgehalten werden.

(3) Von der Steuer befreit sind:

Spielgeräte und Spieleinrichtungen, die

- a) nach ihrer Bauart nur für Kleinkinder bestimmt sind (z.B. mechanische Schaukeltiere)
- b) auf Jahrmärkten, Volksfesten, Vereinsfesten und ähnlichen Veranstaltungen nicht länger als 2 Wochen aufgestellt und betrieben werden
- c) in ihrem Spielablauf vorwiegend auf die individuelle körperliche Betätigung abstellen, wie Kegelbahnen, Billardtische, mechanische Tischfußballgeräte, Wurf Pfeilschleudern und Minigolfanlagen

§ 2

Steuerschuldner und Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Aufsteller. Werden die Geräte oder Spieleinrichtungen von mehreren Unternehmern gemeinschaftlich aufgestellt, so sind diese Gesamtschuldner.

(2) Neben dem Aufsteller haftet der Inhaber der Räume, in denen steuerpflichtige Geräte oder Spieleinrichtungen aufgestellt sind, als Gesamtschuldner.

(3) Ist der Aufsteller nicht Eigentümer der Geräte oder Spieleinrichtungen, so haftet der Eigentümer neben dem Aufsteller als Gesamtschuldner.

§ 3

Bemessungsgrundlagen

(1)²⁾ Die Steuer auf Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit wird nach dem Einspielergebnis erhoben. Als Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Bruttokasse anzusetzen. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

(2) Die Steuer auf Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnliche Geräte ohne Gewinnmöglichkeit wird nach der Anzahl der Geräte und dem Aufstellungsort erhoben.

(3) Zeiten der Betriebsruhe und der vorübergehenden Außerbetriebnahme der Geräte und Einrichtungen bleiben unberücksichtigt.

§ 4

Steuersätze

Die Steuer auf Spielgeräte und Spieleinrichtungen beträgt

- a) ^{1a)2)3)4a)5)} bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit 25 v.H. des monatlichen Einspielergebnisses. Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.
- b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit je Gerät und angefangenen Kalendermonat
 - in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Abs. 2a) 84,00 Euro
 - in Gaststätten, Vereins- und ähnlichen Räumen 42,00 Euro

Für Geräte mit mehr als einer Spieleinrichtung gelten diese Sätze je Spieleinrichtung

- c) bei Einrichtungen für andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit i.S.d. § 33d der Gewerbeordnung
je zugelassenem Spielerplatz 84,00 Euro

§ 5

Entstehung und Beendigung der Steuerschuld

(1)^{2)4b)} Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufstellung eines Gerätes. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät entfernt wird.

(2)^{4b)} Entfällt bei einem bisher steuerfreien Gerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 1 Abs. 3, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Gerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 1 Abs. 3.

§ 6

Besteuerungsverfahren und Fälligkeit

(1)²⁾ Der Steuerschuldner hat bis zum 15. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres (Steueranmeldezeitraum) je eine Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenen Vordruck getrennt nach Spielgeräten mit bzw. ohne Gewinnmöglichkeit abzugeben. Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Die Steuer ist bis zu diesem Tage fällig und an die Stadtkasse Herrenberg zu entrichten. Die Steueranmeldung ist vom Aufsteller eigenhändig zu unterschreiben. Erfolgt keine Erklärung, so wird der Kasseneinhalt geschätzt.

(2) Setzt die Stadt Herrenberg die zu entrichtende Steuer abweichend von der Steueranmeldung des Aufstellers fest oder hat der Aufsteller keine Steueranmeldung abgegeben, so ist der Unterschiedsbetrag zugunsten der Stadt Herrenberg innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig.

(3) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendermonats als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vormonats anzuschließen. Der Steueranmeldung nach Abs. 1 sind die Zählwerks-Ausdrucke mit sämtlichen Parametern für das jeweilige Kalendervierteljahr beizulegen.

§ 7

Melde- und Aufzeichnungspflichten

(1) Alle aufgestellten Geräte und Einrichtungen sind innerhalb einer Woche nach ihrer Bereitstellung anzumelden.

(2) Der zur Anmeldung Verpflichtete hat die Abschaffung der Geräte und Einrichtungen (§ 1 Abs.2) innerhalb einer Woche anzuzeigen. Wird diese Frist versäumt, wird die Steuer bis Ende des Monats berechnet, in dem die Anzeige eingeht, auch wenn das Gerät oder die Einrichtung nicht mehr zum Betrieb bereitgehalten wurde.

(3) Der Inhaber der Räume, in denen steuerpflichtige Geräte oder Spieleinrichtungen aufgestellt werden, hat im Rahmen seiner Gesamtschuldnerschaft auf besondere Aufforderung der Stadt Herrenberg die Meldepflichten für den Fall zu übernehmen, dass der Steuerschuldner seinen steuerlichen Erklärungen nicht nachkommt.

(4)^{2)4c)} Die Steuerpflichtigen haben in geeigneter Form Aufzeichnungen zu führen, aus denen die für die Besteuerung erheblichen Tatbestände hervorgehen. Insbesondere ist für Geräte und Spieleinrichtungen der Ort der Aufstellung, die Anzahl, die Art, das jeweilige monatliche Einspielergebnis der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit sowie Beginn und Ende der Aufstellung der Geräte und Spieleinrichtungen aufzuzeichnen.

§ 8 Steueraufsicht

Die Stadt Herrenberg ist berechtigt, die Aufstellungsorte (§ 1 Abs.2) zu überprüfen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 es unterlässt, bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahrs bei der Stadt Herrenberg die Vergnügungssteuer anzumelden oder zu entrichten,
2. entgegen § 7 Abs. 1 die aufgestellten Geräte nicht anmeldet,
3. entgegen § 7 Abs. 4 Satz 1 keine Aufzeichnungen führt, aus denen die für die Besteuerung erheblichen Tatbestände hervorgehen,
4. entgegen § 7 Abs. 3 des als Inhaber der dort bezeichneten Räume unterlässt, auf besondere Aufforderungen der Stadt Herrenberg die Meldepflicht für den Steuerschuldner zu übernehmen

und es dadurch ermöglicht, Steuern zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10 In-Kraft-Treten, Fristen, Übergangsregelung^{4b)}

(1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügungssteuersatzung vom 7.3.1989, zuletzt geändert am 22.10.2002, außer Kraft.

(2)^{4d)} Für noch nicht bestandskräftige Steuerverfahren, erfolgt eine Besteuerung von Geräten mit Gewinnmöglichkeit ausschließlich anhand des Einspielergebnisses. Als Steuersatz gilt bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit für den Besteuerungszeitraum vom 01.01.2003 bis 31.12.2006 ein Steuersatz in Höhe von 12 v.H. des monatlichen Einspielergebnisses. Der Steuerpflichtige hat innerhalb von zwei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung entsprechende Erklärungen und Nachweise (vgl. § 6) vorzulegen. Werden keine Nachweise vorgelegt, erfolgt eine Schätzung der Einspielergebnisse durch die Stadt Herrenberg. Die bisher zu zahlenden Steuerbeträge werden bei einer Änderung als Höchstbeträge festgesetzt.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Großen Kreisstadt Herrenberg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, eine eventuelle Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden ist.

Herrenberg, den 09.05.2007

Dr. Volker Gantner
Oberbürgermeister

Verfahrensvermerk:

Diese Satzung wurde am 18.05.2007 im „Amtsblatt der Großen Kreisstadt Herrenberg“ öffentlich bekannt gemacht.

Anmerkung zur vorliegenden Redaktionsfassung:

- 1a) in der mit der 1. Satzungsänderung zum 01.01.2008 gültig gewordenen Fassung
- 1b) in der mit der 1.Satzungsänderung zum 01.01.2009 gültig gewordenen Fassung
- 2) in der mit der 2. Satzungsänderung zum 01.01.2010 gültig gewordenen Fassung
- 3) in der mit der 3. Satzungsänderung zum 01.01.2011 gültig gewordenen Fassung
- 4a) in der mit der 4. Satzungsänderung zum 01.01.2012 gültig gewordenen Fassung
- 4b) in der mit der 4. Satzungsänderung zum 01.01.2007 gültig gewordenen Fassung
- 4c) in der mit der 4. Satzungsänderung zum 01.01.2010 gültig gewordenen Fassung
- 4d) in der mit der 4. Satzungsänderung zum 01.01.2003 gültig gewordenen und mit Ablauf des 31.12.2009 ungültig gewordenen Fassung
- 5) in der mit der 5.Satzungsänderung zum 01.04.2016 gültig gewordenen Fassung